

Checkliste zur Erstellung eines Hygienekonzepts

Nutzungshinweise:

1. **Gefährdungsbeurteilung zu Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes vornehmen** (AHA+L-Regelungen, ggf. unter Abstimmung mit Interessenvertretung und Beratung durch Fachkräfte der Arbeitssicherheit, Betriebsärzte); Bsp. der [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)
2. **Ermittlung der für Ihren konkreten Betrieb einschlägigen Maßnahmen**; es müssen nur Angaben zu den Rubriken getätigt werden, die bei Ihnen relevant sind (z. B. ist keine Aussage zu Dienstreisen nötig, wenn keine Dienstreisen stattfinden). Festlegungen **treffen** und auf Wirksamkeit **prüfen**!
3. **Die nachfolgenden Beispiele geben nur Stichworte**, welche Punkte für die Umsetzung eine Rolle spielen können. Sie sollen als „Inspiration“ verstanden werden und müssen konkreter im eigenen Hygienekonzept beschrieben werden
4. **Übertragen Sie die von Ihnen praktizierten Maßnahmen in Ihr individuelles Hygienekonzept (eine Vorlage stellen wir als Word-Datei zum Ausfüllen zur Verfügung). Diese Checkliste ist kein pauschal nutzbares Hygienekonzept!**
5. **Das Hygienekonzept muss laufend auf Aktualität geprüft werden.** Die sächsischen Regeln werden im Rhythmus von 4 Wochen angepasst. Lockerungen können, Verschärfungen müssen übertragen werden.

Grundsätzlich ist Folgendes erforderlich:

(siehe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, jeweils aktuelle [Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung](#) sowie Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung)

- Benennung eines Ansprechpartners vor Ort, der für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen des notwendigen Mund-Nase-Schutzes zuständig ist
- Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Personen
- Anbringung von Markierungen + Hinweisschildern (ggf. Piktogrammen) für die Beschäftigten und Kunden
- Wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Zurverfügungstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen für die Beschäftigten, die getragen werden müssen, sofern keine anerkannte Ausnahme greift (z. B. besondere Gesundheitssituation). Jeweils festgelegte Art der notwendigen Mund-Nasen-Bedeckung beachten; derzeit grundsätzlich FFP2-Masken.
- Nur Personen ohne Covid19-Verdacht und ohne einschlägige Symptome dürfen Betriebe, Einrichtungen betreten bzw. Angebote nutzen.
- Sofern Impf-, Genesenen- oder Testnachweise als Zugangsvoraussetzung zum Betreten von Einrichtungen und der Nutzung von Angeboten vorgeschrieben sind, diese nebst einem Ausweisdokument vorlegen lassen + Dokumentation der Prüfung (in der Regel müssen keine Kopien der Nachweise aufbewahrt werden)
- 3G am Arbeitsplatz kontrollieren; Testregime einrichten

Bitte beachten Sie ergänzend die branchenspezifischen Informationsmaterialien bspw. der Berufsgenossenschaften.

Beispiele für mögliche Maßnahmen

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands

- Mindestabstand muss in der Regel 1,5 m betragen; jedoch branchenspezifische Besonderheiten beachten
- Anbringen von Bodenmarkierungen vor Kassen, an Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen
- Markieren von Bewegungsbereichen der Mitarbeiter und der Kunden
- Aushang von Hinweisschildern für Kundinnen und Kunden (Plakate zum Ausdrucken z. B. auf der [Webseite der IHK Chemnitz](#)); Pflichtinhalt: Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung tragen, Zutritt nur für symptomfreie Personen, Husten-Niesetikette beachten
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden (z. B. Einbahnstraßenregelung); siehe unten 5.
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln, Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Ggf. Obergrenze der maximal zulässigen Kundenzahl zur Einhaltung des Mindestabstandes errechnen und im Eingangsbereich kenntlich machen

2. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Sicherstellung, dass Mitarbeiter/-innen Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, soweit es keine anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Plexiglasscheiben) gibt. Achtung: Visiere usw. gelten allgemein nicht als gleichwertig! In speziellen Tätigkeitssituationen werden bestimmte Mindestanforderungen an die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung festgelegt.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verlangt aktuell grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten, Behörden und Gerichten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Angestellte in einigen Branchen, die dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, sind von der FFP2-Maskenpflicht aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen befreit; hier ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend.

- Hinweis an Kunden, dass zum Eigenschutz/Schutz der Mitarbeiter/-innen eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) verpflichtend ist; jeweilige Mindestanforderungen zur Art des Mund-Nasen-Schutzes beachten
- Sofern eine Maskenbefreiung geltend gemacht wird, muss dies durch Vorlage eines Attestes sowie des Ausweises überprüft werden; dazu Kontrollroutine im Hygienekonzept darstellen
- an Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist (z. B. Kundenberatung), vorrangig keine Mitarbeiter/-innen mit Vorerkrankungen, insbesondere mit bestehenden Atemwegserkrankungen wie z.B. Asthma beschäftigen
- Schulung der Mitarbeiter/-innen über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (Wissenswertes und Hinweise zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen unter Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung)
- Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen sowie ggf. weitere PSA für Mitarbeiter/-innen und Kunden
- Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen

3. Verfahrensweise zu Selbst- und Schnelltestungen

- Detaillierte Informationen zur Vorbereitung einer professionellen PoC-Antigenschnelltestung stellen wir in einer [Handreichung](#) zur Verfügung. PoC-Antigenschnelltests dürfen nur durch fachlich geschulte Personen durchgeführt werden.
- Zum Einsatz im Unternehmen sind primär PoC-Antigenschnelltests oder Selbsttests (“Laientests”) vorgesehen. Bei ihrem Einsatz ist auf das Vorliegen der erforderlichen Zulassungen sowie die Einhaltung der Standards des RKI zu achten.
- Zuständigkeit intern festlegen (organisatorisches und ggf. für interne Testdurchführung), Beschaffungswege und Lagerbedingungen (insbes. Haltbarkeit) klären und Herstellerangaben beachten
- Ggf. Schulungsmaßnahme für einen internen Testenden veranlassen (z. B. Ersthelfer) und Schutzausrüstung für diesen sowie Hygienematerial (Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher usw.) beschaffen
- Beschreibung wie/in welchem Umfang das Unternehmen den Beschäftigten kostenfreie Tests anbietet
- Regelungen zur Durchführung: durch wen (intern/extern), geeigneten Raum festlegen, wann (Terminvergabe, ggf. festgelegte Testzeiten definieren), Entsorgung über Restmüll (Doppelsackmethode), Schriftlichen Testnachweis ausstellen
- Nur unter Aufsicht durchgeführte Selbsttests, z. B. im Rahmen einer betrieblichen Testung oder durch Leistungserbringer, sind als [Nachweis](#) zulässig:
- Negative Testnachweise sind von den Beschäftigten für 4 Wochen aufzubewahren
- Bei Positivergebnis: getestete Person muss sich um eine Verifizierung durch einen PCR-Test über Hausarzt/Testzentrum bemühen und absondern; im Unternehmen ggf. Kontaktnachverfolgung vornehmen
- Information der Beschäftigten über die Verfahrensweise + ggf. Aufklärungs- und Einwilligungsbogen vorbereiten
- Trotz Testdurchführung müssen die sonstigen Hygienemaßnahmen beibehalten werden

Weitere Maßnahmen:

4. Handhygiene

- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene (Infografiken auf der [Webseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#))
- Vermeidung des Hand-Gesicht-Kontaktes
- Husten-Niesetikette beachten
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion auch für Kundschaft/Besucher im Eingangsbereich sowie in rückwärtigen Bereichen für die Beschäftigten (Pausenraum/Lager)
- Ggf. Bereitstellung von Einweghandschuhen
- Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhygiene und Schulung der Mitarbeiter zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen
- Bereitstellung von Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern (vorzugswürdig ggü. Handtrocknern)
- Hinweis auf Hautpflege

5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs

- Anbringen von Bodenmarkierungen vor Empfangs- und Informationsschaltern sowie in Kassen- und Wartebereichen
- Wenn möglich einen getrennten Ein- und Ausgang und/oder ein Einbahnstraßensystem einrichten, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Kunden zu vermeiden

- Maßnahmen zur Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal und Kunden, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist
- Ggf. situationsbezogenes Einlassmanagement zur Umsetzung zu beachtender Kapazitätsbegrenzungen (branchenabhängig z. B. Veranstaltungen)
- Sicherstellen des Tragens einer FFP2-Maske (oder vergleichbar) auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen + Hinweise an Kundschaft (Hausrecht)
- Den Einlass ins Unternehmen nur nach Vorlage eines erforderlichen 2G/2G+/3G-Nachweises und Ausweiskontrolle gewähren (Anforderung gemäß der jeweils aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung). Testergebnisse müssen in der Regel tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt) oder 48 Stunden bei PCR-Test. Das Einlassverfahren muss dokumentiert und die Dokumentation für sechs Monate aufbewahrt werden; vorgelegte Nachweise müssen aber nicht erfasst/kopiert oder ähnliches werden.
- Ggf. Kontaktdatenerhebung; derzeit keine Verpflichtung aber Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App

6. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice

(weitere Informationen und Tipps im [Wegweiser Homeoffice der IHK Chemnitz](#))

- Arbeitsplätze so gestalten, dass Mitarbeiter/-innen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können (mind. 1,5 m)
- Installation von transparenten Abtrennungen im Kunden- und Empfangsbereich, Kassenbereichen
- Büroarbeit nach Möglichkeit im Homeoffice/mobilen Arbeiten ausführen
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte auf das notwendige Minimum reduzieren; soweit möglich Umstellen der Kommunikation der Mitarbeiter untereinander auf Telefon, E-Mail usw.
- Nutzung freier Raumkapazitäten
- Vermeidung von Mehrfachbelegungen und auch Mehrfachnutzung von Räumen soweit möglich (z. B. auch Teeküchen, Pausenräume)
- Ggf. Anpassung von Dienstplänen, um gleichzeitige Anwesenheit von Mitarbeitern auf erforderliches Minimum zu reduzieren
- Personenbezogene Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln

7. Dienstreisen und Meetings

- Reduzierung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen auf ein Minimum
- Zurverfügungstellung technischer Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen
- Bei unbedingt notwendigen Präsenzveranstaltungen: Sicherstellung eines ausreichenden Abstands zwischen den Teilnehmern, zur Verfügungstellung von Desinfektionsmitteln
- Wahrnehmung nur zwingend notwendiger Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr
- Tragen von Mund- und Nasenschutz (insbesondere auch bei Nutzung eines gemeinsamen Fahrzeuges durch die Beschäftigten – mit Ausnahme des Fahrers)

8. Lüftung in allen genutzten Räumen

- Gewährleistung des häufigen und regelmäßigen Lüftens genutzter Räume (Büroräume stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 min)
- Ggf. Einsatz von CO₂-Sensoren beziehungsweise „Ampeln“ zur Ermittlung des Zeitpunktes für die notwendige Lüftung
- Nutzung von (mobilen) Luftfiltern
- Bei Veranstaltungen sowie Diskotheken, Clubs und Bars mit Tanzlustbarkeiten im Innenbereich müssen die Hygienekonzepte Vorgaben zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen enthalten
- Einsatz von Klimaanlage und Luftfiltern entbindet nicht von der Beachtung der sonstigen Hygiene- und Abstandsanforderungen

9. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Verringerung der Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten ggfs. Schichtbetrieb)
- Innerbetriebliche Personenkontakte verringern; möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen
- Nahe Kontakte mehrerer Beschäftigter durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermeiden (z. B. beim Schichtwechsel oder in Umkleidekabinen, Waschräumen, Duschen etc.)

10. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

- Zutritt betriebsfremder Personen (z. B. Zulieferer, Handwerker, Dienstleister, Handelsvertreter) nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränken
- Betriebsfremde Personen über die Maßnahmen informieren, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV2 gelten
- Optional (nach Hausrecht): Festlegung der Kontrolle von 3G am Arbeitsplatz gegenüber Betriebsfremden (z. B. Handwerkern)
- Ab 16.03.2022: ggf. Beschreibung der Kontrolle des Impfstatus, falls einrichtungsbezogene Impfpflicht zu beachten ist
- Ggf. Anpassung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Kunden-/Besucherfrequenz

11. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

- Zurverfügungstellung von Flüssigseife und von Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände
- Anpassung der Reinigungsintervalle an die Nutzung
- Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen sowie von Sanitärräumen
- Sicherstellung eines ausreichenden Abstands in Pausenräumen und Kantinen
- Umstellung auf Einweghandtücher z. B. in Kantinen, Teeküchen etc.
- Vermeiden von Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe
- Besteck einzeln ausreichen, keine Besteckschalen, Schutz der Auslage vor Niesen und Husten, Verwendung von Entnahmezangen etc. und Sicherstellen deren regelmäßige Reinigung
- Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten, um konzentriertes Zusammentreffen der Beschäftigten zu vermeiden
- Versetzung von Pausenzeiten
- Schulung des betreffenden Personals zum Verhalten in Kantinen etc.
- ggf. die Kantine schließen, wenn Maßnahmen nicht umsetzbar und Alternative anbieten, wie Click & Collect

12. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

- Aktive und regelmäßige Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb (inkl. Ansprechpartnern, Melde-/Informationswegen), insbesondere im Falle von Aktualisierungen
- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Hygiene- und Abstandsregeln (Informationen stellen die [Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf Corona-Sonderseiten zur Verfügung](#))
- Aushang und Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände
- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes sowie die Kontrolle ggü. Kunden und Betriebsfremden
- Unterweisung der Führungskräfte
- Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzeptes einschließlich der Abstandsregeln
- Information der Mitarbeiter über Impfmöglichkeiten

13. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen bzw. nutzen; Aufforderung der Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen, das Betriebsgelände zu verlassen; ggf. Tätigkeit im mobilen Arbeiten (wenn möglich) auszuüben; Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt zu wenden
- Hinweisschilder/-plakate mit Hygienevorgaben aushängen, die an dem jeweiligen Ort gelten; ggf. unter Verwendung von Piktogrammen; prägnant und übersichtlich dargestellt; Pflichtinhalt: Mindestabstand, das Tragen des Mund-Nase-Schutzes (derzeit FFP2), nur symptomfreier Zutritt, die Beachtung der Husten-Nies-Etikette, ggf. die max. zulässige Besucherzahl (branchenabhängig)
- Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggf. Daueröffnung nicht selbsttätig öffnender Türen
- Bedarfsgerechte, regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (z. B. Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Einkaufswagen)
- Einbindung des Betriebsarztes und des Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- Minimierung psychischer Belastungen durch Corona
- Ggf. Maßnahmen zur Erleichterung der Kontaktnachverfolgung (bspw. Übersicht Mitarbeiter in Präsenz oder Homeoffice)
- Treffen von Regelungen im Rahmen der betrieblichen Pandemieplanung, um bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen zu ermitteln und zu informieren, bei denen ebenfalls ein erhöhtes Infektionsrisiko bestehen kann.
- Abfrage des Impf-/Genesenenstatus der Beschäftigten + Dokumentation bis zum Ende des 6. Monats nach der Erhebung; Angabe auf freiwilliger Basis
- Kontrolle bzw. Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung von 3G am Arbeitsplatz bzgl. der Beschäftigten, die in Präsenz arbeiten; entsprechende Dokumentation des vorgesehenen Ablaufs sowie der tatsächlichen Durchführung; bei Testnachweis tägliche Kontrolle bei Zugang zum Betrieb

Abschließende Hinweise: Aufbewahrung und Aushang

- Schutz- und Hygienekonzept zur Vorlage und Einsicht aufbewahren
 - Bsp. [Unterweisung zu Hygienemaßnahmen](#)
 - Bsp. [Handlungshilfe für einen Hygieneplan](#)
- Schutz- und Hygienekonzept für alle Beschäftigten sichtbar im Gebäude aushängen